

Qualifikationsverfahren Branche Bank (BiVo 2023)

Wegleitung



März 2023 / Version 1

Schweizerische Bankiervereinigung
(SBVg)

Inhalt

| | | |
|-----------|--|----------|
| 1. | Ziel und Zweck | 3 |
| 2. | Grundlagen | 3 |
| 3. | Rollen und Verantwortlichkeiten im Rahmen des betrieblichen Qualifikationsverfahren | 3 |
| 4. | Betriebliches Qualifikationsverfahren | 4 |
| 5. | Ausgestaltung Qualifikationsbereich «Praktische Arbeit» in der Branche Bank | 5 |
| 5.1 | Ablauf | 5 |
| 5.2 | Inhalt | 6 |
| 5.3 | Beurteilung und Notengebung | 6 |
| 5.4 | Aufgebot zur Prüfung | 6 |
| 5.5 | Organisation | 6 |
| 5.6 | Beschwerden | 6 |
| 5.7 | Hilfsmittel | 7 |
| 6. | Ausgestaltung der üK-Kompetenznachweise in der Branche Bank | 8 |
| 6.1 | Inhalt | 8 |
| 6.2 | üK-Kompetenznachweis 1 | 9 |
| 6.3 | üK-Kompetenznachweis 2 | 11 |
| 6.4 | Zeitpunkt | 13 |
| 6.5 | Methodik, Dauer und Aufgabenstellungen | 13 |
| 6.6 | Erlaubte Hilfsmittel | 14 |
| 6.7 | Allgemeine Eingliederung in den üK-Organisationen | 14 |
| 6.8 | Einsichtnahme und Rekurs | 16 |
| 6.9 | Aufsicht | 16 |

• Swiss Banking

1. Ziel und Zweck

Die vorliegende Wegleitung zum Qualifikationsverfahren (QV) Branche Bank *und deren Anhänge* konkretisieren die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (QV) mit Abschlussprüfung der SKKAB.

2. Grundlagen

Als Grundlage für die Wegleitung zum Qualifikationsverfahren (QV) Branche Bank gilt:

- Die aktuelle Version der Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (QV) mit Abschlussprüfung der SKKAB

3. Rollen und Verantwortlichkeiten im Rahmen des betrieblichen Qualifikationsverfahren

Rolle der Berufsbildenden

Die allgemeine Rolle der Berufsbildenden ist in der [Berufsbildungsverordnung, BBV](#) in den entsprechenden Artikel festgehalten.

In der Branche Bank gilt: Die Berufsbildenden (Nachwuchsverantwortlichen) der Banken haben die Möglichkeit die Beurteilung der betrieblichen Kompetenznachweise an ihre Praxisausbildenden zu delegieren.

Rolle der Praxisausbildenden

Die Rolle der Praxisausbildenden in der Branche Bank ist [hier](#) festgehalten.

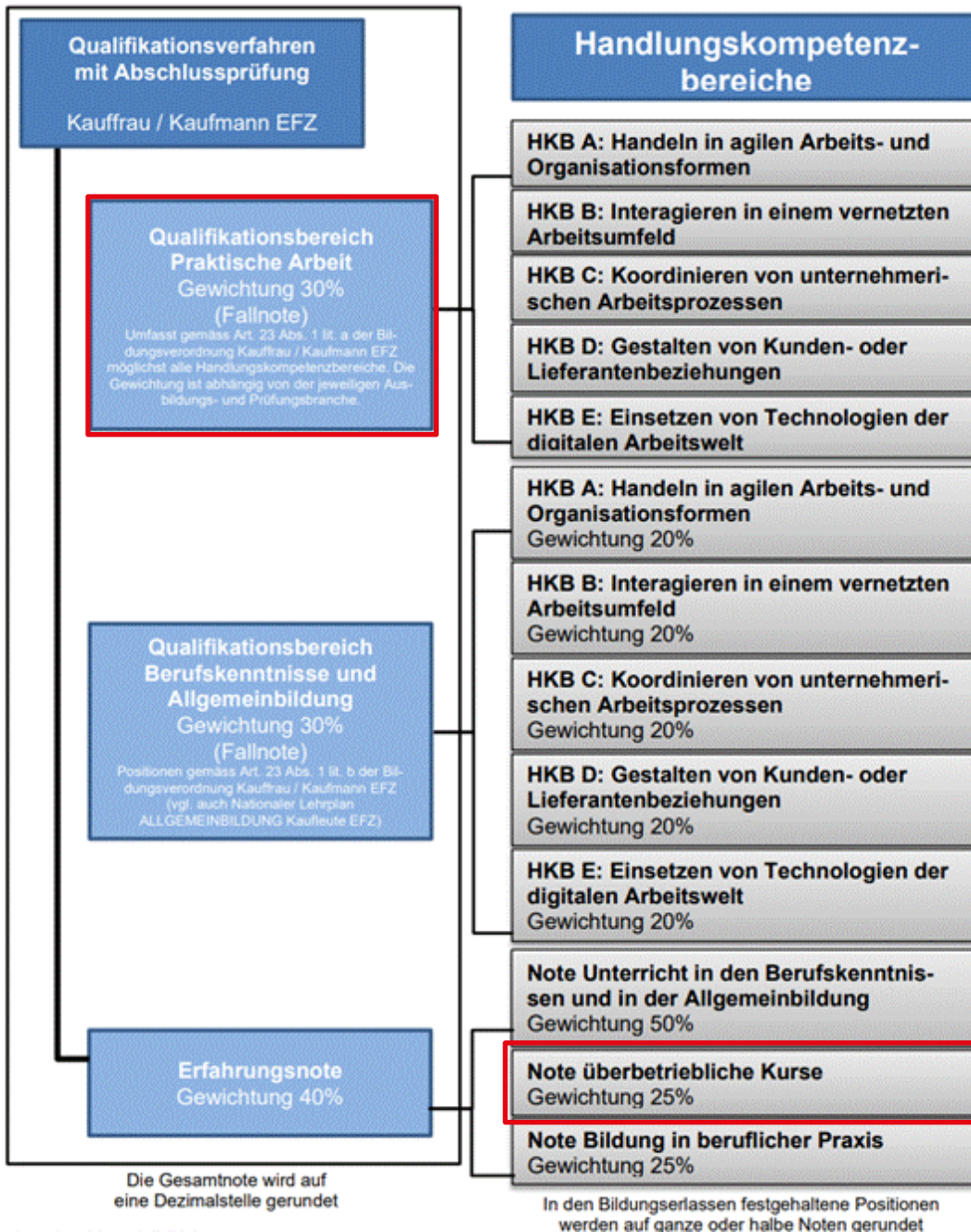
Rolle der Chefexpertinnen und Chefexperten sowie der Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten

Text folgt

4. Betriebliches Qualifikationsverfahren

Die Gewichtung der betrieblichen Teile des Qualifikationsverfahrens ist auf der nachfolgenden Grafik ersichtlich:

Abbildung 1: Übersicht über die Qualifikationsbereiche und Erfahrungsnote sowie Rundung der Noten bei praktischer Arbeit



Quelle: SKKAB - Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung

Details zum Qualifikationsbereich Praktische Arbeit sind in Kapitel 5 beschrieben.

Details zur Erfahrungsnote im überbetrieblichen Kurs sind in Kapitel 6 beschrieben.

5. Ausgestaltung Qualifikationsbereich «Praktische Arbeit» in der Branche Bank

5.1 Ablauf

Für die Einarbeitung und Vorbereitung bekommt die kandidierende Person ein Zeitfenster von 30 Minuten. Die praktische Arbeit dauert 50 Minuten und wird von zwei Prüfungsexpertinnen oder -experten geführt. Die praktische Arbeit besteht aus zwei Teilen. Nachfolgend werden beide Teile beschrieben:

5.1.1 Teil 1: Rollenspiel und Reflexion

Ablauf

Der erste Teil der Prüfung wird in Form eines Rollenspiels (reale Kundenberatungssituation) durchgeführt. Die kandidierende Person erhält an der Prüfung zwei Prüfungsfälle mit unterschiedlicher fachlicher Ausrichtung (Finanzieren/Anlegen) zur Auswahl. Sie entscheidet sich aufgrund der einleitenden kurzen Fallbeschreibung vor Beginn der Vorbereitungszeit für einen dieser beiden Prüfungsfälle. Das Nebenthema wird nicht kommuniziert. Direkt im Anschluss an das Rollenspiel wird das Kundengespräch von der kandidierenden Person reflektiert.

An der Prüfung sind nebst der kandidierenden Person zwei Prüfungsexperten beteiligt. Eine Prüfungsexpertin/ein Prüfungsexperte nimmt die Rolle der Kundin bzw. des Kunden ein, die/der zweite Prüfungsexpertin/Prüfungsexperte ist Beobachterin/Beobachter und hält Bemerkungen im Bewertungsraster fest.

Vorbereitungszeit

Insgesamt 10 Minuten für die Fallvorbereitung. Die Fallauswahl erfolgt vor der Vorbereitungszeit und muss innerhalb von max. 3 Minuten von der kandidierenden Person vollzogen werden.

Prüfungsdauer

- 30 Minuten für das Rollenspiel
- 5 Minuten für die anschliessende Reflexion des Rollenspiels

5.1.2 Dislozieren in Vorbereitungszimmer gemäss Zeitplan

Die kandidierenden Personen begeben sich nach Teil 1 in ein Vorbereitungszimmer, um sich dort gemeinsam mit den anderen kandidierenden Personen gleichzeitig auf Teil 2 der Prüfung vorzubereiten.

• Swiss Banking

5.1.3 Teil 2: Mini Case

Ablauf

Der zweite Teil der Prüfung wird in Form eines Mini Cases durchgeführt. Die kandidierende Person erhält im Vorbereitungsraum zwei Prüfungsfälle mit unterschiedlicher fachlicher Ausrichtung zur Auswahl. Sie entscheidet sich innerhalb der Vorbereitungszeit für einen dieser beiden Mini Cases.

Auch in diesem Teil der Prüfung sind neben der kandidierenden Person zwei Prüfungsexperten beteiligt. Eine Prüfungsexpertin/ein Prüfungsexperte führt durch die Prüfung, die/der zweite Prüfungsexpertin/Prüfungsexperte ist Beobachterin/Beobachter und hält Bemerkungen im Bewertungsraster fest.

Vorbereitungszeit: 20 Minuten

Prüfungsdauer: 15 Minuten

Für beide Prüfungsteile gelten ausserdem die folgenden Grundsätze:

- Die Kandidatin/der Kandidat entscheidet über die Sitzanordnung.
- Die Kandidatin/der Kandidat ist grundsätzlich für die Einhaltung der Prüfungszeit von 30 Minuten im Rollenspiel verantwortlich; das Kundengespräch wird genau nach 30 Minuten von der protokollführenden Expertin/vom protokollführenden Experten gestoppt.
- Die Kandidatin/der Kandidat ist grundsätzlich dafür verantwortlich, dass sie/er alle Aspekte, welche aus den Unterlagen für die Vorbereitung hervorgehen, im Rollenspiel behandelt.

5.2 Inhalt

Der Inhalt der praktischen Arbeit wird aktuell erarbeitet.

In Ergänzung zu den überbetrieblichen Kursen können Branchenzusatzkurse im Umfang von 12 Tagen stattfinden, welche dem Lernort Betrieb zugewiesen sind, aber an die üK-Anbieter für den Unterricht delegiert werden und dann in das mündliche Qualifikationsverfahren (Praktische Arbeit) einfließen.

5.3 Beurteilung und Notengebung

Die Beurteilung und die Notengebung werden aktuell erarbeitet.

5.4 Aufgebot zur Prüfung

Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten vor der Prüfung per Brief oder elektronisch eine Ankündigung. Diese informiert über Prüfungstermin, Ort und erlaubte Hilfsmittel.

5.5 Organisation

Die Schweizerische Bankiervereinigung ist für die Durchführung des Qualifikationsverfahrens praktische Arbeit sowie für die Qualitätssicherung zuständig.

5.6 Beschwerden

Beschwerden richten sich nach kantonalem Recht.

• Swiss Banking

5.7 Hilfsmittel

Für die praktische Arbeit sind die nachfolgenden Hilfsmittel, vorbehältlich anderslautender kantonaler Regelungen, zugelassen: Beratermappe, Schreibzeug, Taschenrechner, portables Device. Das Kommunizieren in mündlicher oder schriftlicher Form nach ausserhalb des Prüfungsraums während der Vorbereitung oder während des Prüfungsgesprächs via elektronische Hilfsmittel ist untersagt.

Ebenfalls untersagt ist die Abbildung (Fotografieren, Ablichten) von Prüfungsunterlagen via elektronische Hilfsmittel.

Die Kandidatinnen und Kandidaten werden spätestens mit dem Aufgebot zur Prüfung über die erlaubten Hilfsmittel informiert.

Ausserdem gelten zum besseren Verständnis folgende Präzisierungen:

- In der Beratermappe der Kandidatin/des Kandidaten befinden sich Unterlagen des Lehrbetriebes sowie andere sinnvolle Hilfsmittel für das Kundengespräch.
- Grundsätzlich dürfen alle Hilfsmittel eingesetzt werden, auch portable Devices (Notebooks, Laptops, Netbooks, Tablets etc.).
- Die Kandidatin/der Kandidat ist selbst für eine ausreichende Stromversorgung und das einwandfreie Funktionieren ihrer/seiner mitgebrachten elektronischen Geräte verantwortlich.
- Das Kommunizieren in mündlicher oder schriftlicher Form nach ausserhalb des Prüfungsraums während der Vorbereitung oder während des Prüfungsgesprächs via elektronische Hilfsmittel ist untersagt.
- Gesprächs- und Bildaufnahmen (via Smartphone, Tablet etc.) seitens der Kandidatin/des Kandidaten sind nicht erlaubt.
- Hotspot: Es ist erlaubt via Smartphone einen Hotspot herzustellen. Das Smartphone muss danach, während dem gesamten Qualifikationsverfahren bei der protokollführenden Person deponiert werden.
- Auf dem Prüfungsprotokoll wird der Einsatz von elektronischen Hilfsmitteln vermerkt (kurzer Beschrieb, wie und wo das elektronische Hilfsmittel eingesetzt worden ist). Elektronisch eingesetztes Anschauungsmaterial kann nicht eingezogen und aufbewahrt werden und steht somit im Rekursfall nicht zur Verfügung.
- Unter dem Aspekt der Methodenkompetenz wird der Umgang mit elektronisch eingesetzten Hilfsmitteln analog der anderen Hilfsmittel bewertet.
- Bei Kandidatinnen und Kandidaten, welche unerlaubte Hilfsmittel verwenden oder gegen die Vorschriften der Prüfungsleitung verstossen, wird die Prüfungsleitung sofort darüber orientiert und die zuständige Behörde entscheidet über das weitere Vorgehen bzw. die Sanktionen. Die für die Durchführung der Prüfung zuständige Stelle untersucht den Vorfall unverzüglich.
- Kandidatinnen und Kandidaten von Banken, welche eine bestimmte Produktgruppe oder Dienstleistung nicht anbieten, müssen sich keine Unterlagen von anderen Banken besorgen. Fragen zu diesen Themen werden von der Kandidatin/vom Kandidaten auf der Basis des Theoriewissens und nach den Beratungsgrundsätzen des jeweiligen Instituts beantwortet.

Alle Exemplare des Prüfungsfalls, alle handschriftlich verwendeten Hilfsmittel, Skizzen sowie Notizen der Kandidatin/des Kandidaten werden von den Expertinnen und Experten nach dem Gespräch eingezogen bzw. gelöscht (z.B. Tragbarkeitsberechnung in Excel-Tabelle).

• Swiss Banking

6. Ausgestaltung der üK-Kompetenznachweise in der Branche Bank

6.1 Inhalt

Im Rahmen der üK-Kompetenznachweise werden diejenigen Handlungskompetenzbereiche überprüft, welche die Branchenspezifika tangieren (vgl. Anhang 2 Bildungsplan Branche Bank).

Der Prüfungstoff bezieht sich auf die definierten Arbeitssituationen und deren Leistungsziele üK sowie die Spezifikation dieser Leistungsziele gemäss Body of Knowledge. Jeder üK-Kompetenznachweis umfasst eine Kurseinheit von mindestens drei Tagen. Die Inhalte und Taxonomiestufen orientieren sich an den entsprechenden Leistungszielen üK aus dem Body of Knowledge.

Die Leistungsziele üK sind wie folgt den üK-Kompetenznachweisen zugeteilt:

• Swiss Banking

6.2 üK-Kompetenznachweis 1

| üK-Block | Arbeitssituationen (AS) | Leistungsziele üK inkl. Taxonomiestufe | Methodik / Gewichtung / Prüfungsdauer |
|----------|---|---|--|
| A und B | AS1 Gekonnt in meinem Betrieb und meiner Funktion bewegen. | e2.bank.ük1 Sie unterscheiden die verschiedenen Bankengruppen und Akteure auf dem Finanzplatz Schweiz sowie die wichtigsten internationalen Organisationen. (K2) | Die insgesamt 100 zu erreichenden Punkte verteilen sich zu 80 % auf Wissens- und Verständnisaufgaben 20 % auf Handlungssimulationen und/oder geleiteten Fallarbeiten Die Prüfungsdauer beträgt insgesamt 120 Minuten. |
| | AS1 Gekonnt in meinem Betrieb und meiner Funktion bewegen. | e2.bank.ük3 Sie erläutern die Wertschöpfungskette und die verschiedenen organisatorischen Bereiche von Banken. (K2) | |
| | AS2 Rechts- und vorgabenkonform agieren. | b1.bank.ük1 Sie erläutern die branchenrelevanten rechtlichen Grundlagen. (K2) | |
| | AS2 Rechts- und vorgabenkonform agieren. | b1.bank.ük2 Sie zeigen die branchenspezifischen Grundsätze und Standards im Bankwesen auf. (K2) → Fokus auf VSB und Rolle Compliance | |
| | AS2 Rechts- und vorgabenkonform agieren. | b1.bank.ük3 Sie erklären die branchenspezifischen Richtlinien und Vorgaben bezüglich Datenschutz, Datensicherheit und Datensicherung. (K2) | |
| | AS2 Rechts- und vorgabenkonform agieren. | b1.bank.ük5 Sie erläutern die relevanten Anforderungen und Vorgaben bei der Aufnahme von Kundenbeziehungen im Bankgeschäft. (K2) | |
| | AS8 Bankgeschäfte administrativ vorbereiten und verarbeiten. | b2.bank.ük1 Sie nennen die wichtigsten regulatorischen Grundlagen für die Verarbeitung von administrativen Bankgeschäften. (K1) | |
| | AS8 Bankgeschäfte administrativ vorbereiten und verarbeiten. | b2.bank.ük2 Sie nennen die branchenüblichen Prozesse bei der Abwicklung von Bankgeschäften. (K2) → Fokus auf Zahlungsverkehr/Zahlungsmittel sowie Compliance | |
| | AS3 Markt-, Branchen- und Fachkenntnisse einsetzen. | b3.bank.ük1 Sie nennen die Geschäftsfelder im Bankwesen. (K1) | |

• Swiss Banking

| | |
|--|---|
| AS3 Markt-, Branchen- und Fachkenntnisse einsetzen. | b3.bank.ük3 Sie erklären die Entwicklungen im Bankwesen. (K3) |
| AS4 Bankkunden empfangen und nach Bedarf weitervermitteln. | d1.bank.ük1 Sie begründen die wichtigsten regulatorischen Grundlagen für den Empfang, die Weiterleitung und Assistenz von Bankkunden vor Ort. (K2) |
| AS4 Bankkunden empfangen und nach Bedarf weitervermitteln. | d1.bank.ük2 Sie zeigen, wie sie Bankkunden wertschätzend empfangen, Bedürfnisse erkennen und triagieren. (K3) |
| AS4 Bankkunden empfangen und nach Bedarf weitervermitteln. | d1.bank.ük3 Sie beschreiben die Bedeutung des Digitalen Bankings und erklären die Merkmale der entsprechenden Produkte und Dienstleistungen. (K2) |
| AS6 Bankkunden über digitale Kanäle begleiten und unterstützen. | d2.bank.ük1 Sie nennen die wichtigsten regulatorischen Grundlagen für die Beratung über digitale Kanäle. (K1) |
| AS6 Bankkunden über digitale Kanäle begleiten und unterstützen. | d2.bank.ük4 Sie zeigen den wirkungsvollen Umgang mit Kundeneinwänden und -reklamationen. (K3) |
| AS5 Bankkunden beraten. | d3.bank.ük1 Sie nennen die wichtigsten regulatorischen Grundlagen für die Beratung von Bankkunden. (K1) |
| AS5 Bankkunden beraten. | d3.bank.ük2 Sie erklären die Produkte, Dienstleistungen und Vorgaben für Privatkunden im Bereich Basisdienstleistungen. (K2) |
| AS5 Bankkunden beraten. | d3.bank.ük3 Sie ordnen die Produkte, Dienstleistungen und Vorgaben für Bankkunden im Bereich Vorsorge ein. (K3) |
| AS5 Bankkunden beraten. | d3.bank.ük6 Sie beschreiben gängige digitale Bankprodukte. (K2) |
| AS5 Bankkunden beraten. | d3.bank.ük9 Sie verknüpfen ihre Beratungskompetenz mit dem Fachwissen Branche Bank unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsthematik. (K5) |

• Swiss Banking

6.3 üK-Kompetenznachweis 2

Die Leistungsziele üK aus dem üK-Kompetenznachweis 1 sind keine direkten Bestandteile des üK-Kompetenznachweis 2. Sie bilden jedoch die Grundlage zur erfolgreichen Absolvierung des üK-Kompetenznachweis 2. Somit wird vorausgesetzt, dass die lernende Person die Leistungsziele des üK-Kompetenznachweises beherrscht.

| üK-Block | Arbeitssituationen (AS) | Leistungsziele üK inkl. Taxonomiestufe | Methodik / Gewichtung / Prüfungsdauer |
|------------|--|---|--|
| C, D und E | AS3 Markt-, Branchen- und Fachkenntnisse einsetzen. | b3.bank.ük4 Sie erklären die aktuellen Innovationen und Trends im Bankwesen. (K2) | Die insgesamt 100 zu erreichenden Punkte verteilen sich zu 80 % auf Handlungssimulationen und/oder geleiteten Fallarbeiten 20 % auf Wissens- und Verständnisaufgaben Die Prüfungsdauer beträgt insgesamt 180 Minuten. |
| | AS3 Markt-, Branchen- und Fachkenntnisse einsetzen. | b3.bank.ük6 Sie beschreiben die relevanten geldpolitischen Instrumente im Inland. (K4) | |
| | AS3 Markt-, Branchen- und Fachkenntnisse einsetzen. | b3.bank.ük8 Sie erkennen und erklären volkswirtschaftliche Zusammenhänge und beschreiben deren Einflüsse auf das Bankwesen. (K5) | |
| | AS3 Markt-, Branchen- und Fachkenntnisse einsetzen. | b3.bank.ük9 Sie begründen die Auswirkungen von aktuellen Entwicklungen (Finanzmärkte, Volkswirtschaft, Politik) für ihre Tätigkeiten und Aufgaben im Bankwesen. (K5) | |
| | AS5 Bankkunden beraten. | d3.bank.ük4 Sie vergleichen die Produkte, Dienstleistungen und Vorgaben für Bankkunden im Bereich Anlegen. (K4) | |
| | AS5 Bankkunden beraten. | d3.bank.ük5 Sie vergleichen die Produkte, Dienstleistungen und Vorgaben für Bankkunden im Bereich Finanzieren. (K4) | |
| | AS5 Bankkunden beraten. | d3.bank.ük8 Sie leiten anhand von volkswirtschaftlichen und marktwirtschaftlichen Entwicklungen die Auswirkungen auf die Beratung für Bankkunden ab. (K4) | |

• Swiss Banking

| | |
|---|---|
| AS5 Bankkunden beraten. | d3.bank.ük9 Sie verknüpfen ihre Beratungskompetenz mit dem Fachwissen Branche Bank unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsthematik. (K5) |
| AS7 In der Beratung von Bankkunden assistieren. | d4.bank.ük1 Sie nennen die wichtigsten regulatorischen Grundlagen für die Betreuung von Bankkunden mit komplexen Bedürfnissen. (K1) |
| AS7 In der Beratung von Bankkunden assistieren. | d4.bank.ük2 Sie erklären die Bankangebote und Vorgaben für Bankkunden mit komplexen Bedürfnissen im Bereich Basisdienstleistungen, Anlegen, Finanzieren und Vorsorge. (K3) |
| AS7 In der Beratung von Bankkunden assistieren. | d4.bank.ük3 Sie wenden Methoden an, um ein Kundengespräch mit Bankkunden mit komplexen Bedürfnissen ziel führend vorzubereiten. (K3) |
| AS7 In der Beratung von Bankkunden assistieren. | d4.bank.ük5 Sie leiten anhand von volkswirtschaftlichen und marktwirtschaftlichen Entwicklungen die Auswirkungen auf Produkte im Bereich Anlegen und Vorsorge für Bankkunden mit komplexen Bedürfnissen ab. (K4) |
| AS8 Bankgeschäfte administrativ vorbereiten und verarbeiten. | b2.bank.ük2 Sie nennen die branchenüblichen Prozesse bei der Abwicklung von Bankgeschäften. (K2) → Fokus auf Kredit- und Finanzverarbeitung sowie Handel/Treasury |

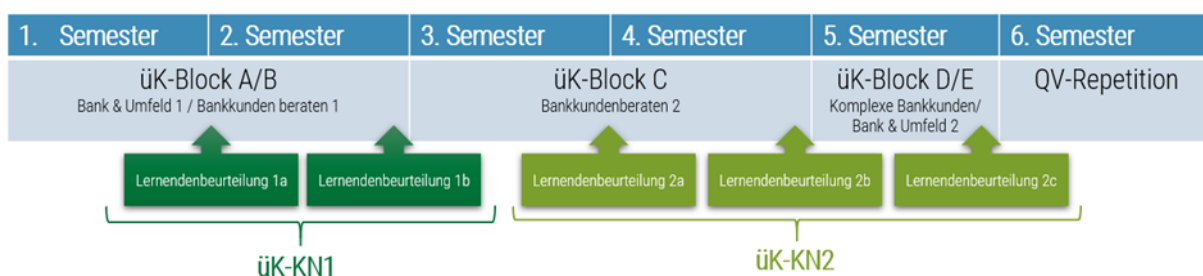
Swiss Banking

6.4 Zeitpunkt

Die einzelnen Lernendenbeurteilungen pro üK-Kompetenznachweis finden jeweils nach einem üK-Block statt. Im üK-Block C werden aufgrund der Komplexität und des grossen Lernumfangs grundsätzlich zwei Lernendenbeurteilungen durchgeführt.

Für die üK-Organisationen besteht jedoch die Möglichkeit, diese beiden Lernendenbeurteilungen zu einer zusammenzufassen.

Abbildung 2: Möglicher Ablauf der Lernendenbeurteilungen



Quelle: CYP

Die beiden üK-Kompetenznachweise müssen spätestens bis zum 15. August des **zweiten** Lehrjahrs (üK-Kompetenznachweis 1, um Branchenwechsel und Einstieg für EBA zu erleichtern) resp. bis zum 15. Mai des dritten Lehrjahrs (üK-Kompetenznachweis 2) vorliegen. Im letzten Semester der beruflichen Grundbildung finden ab Beginn des Qualifikationsverfahrens keine überbetrieblichen Kurse statt.

Die jeweiligen üK-Organisationen legen die genauen Prüfungsdaten aufgrund der obigen Grafik fest und teilen diese den lernenden Personen rechtzeitig mit.

6.5 Methodik, Dauer und Aufgabenstellungen

Pro Lernendenbeurteilung wählen die jeweiligen üK-Organisationen die Methodik abgestimmt auf das jeweilige üK-Format. Jeder üK-Kompetenznachweis, bestehend aus mehreren Lernendenbeurteilungen, umfasst in der Branche Bank folgende Methoden:

Wissens- und Verständnisfragen: Die lernende Person bearbeitet schriftlich verschiedene offene und geschlossene Aufgabenstellungen (z.B. Single Choice, Multiple Choice, Reihenfolge, Zuordnung). Die lernende Person zeigt, dass sie über die erforderlichen Fachkenntnisse der Ausbildungs- und Prüfungsbranche verfügt.

Handlungssimulationen: Die Ausgangslage bildet stets ein praktischer Fall (z.B. Videobeispiel, fotografische Ausgangslage, schriftliches Fallbeispiel). Die lernende Person zeigt schriftlich, dass sie die erlernten Grundlagen planen oder umsetzen kann.

Geleitete Fallarbeit: Die lernende Person bearbeitet ausgehend von einer konkreten Praxissituation schriftlich verschiedene aufeinanderfolgende Teilaufgaben. Die Teilaufgaben beziehen sich auf den Kernprozess

• Swiss Banking

des entsprechenden Handlungskompetenzbereichs bzw. der entsprechenden Handlungskompetenz. Die lernende Person zeigt, dass sie in der Lage ist, konkrete Aufgabenstellungen aus der Praxis umzusetzen.

Der üK-Kompetenznachweis 1 dauert insgesamt 120 Minuten und der üK-Kompetenznachweis 2 insgesamt 180 Minuten. Eine einzelne Lernendenbeurteilung innerhalb der üK-Kompetenznachweise dauert mindestens 30 Minuten.

Alle Lernendenbeurteilungen werden in schriftlicher Form abgelegt und können ebenfalls elektronisch erfolgen.

Pro üK-Kompetenznachweis können insgesamt 100 Punkte erreicht werden.

Die lernende Person erbringt die Leistung alleine und unter Aufsicht.

6.6 Erlaubte Hilfsmittel

Bei allen üK-Kompetenznachweisen resp. Lernendenbeurteilungen ist nur ein nicht programmierbarer Taschenrechner als Hilfsmittel erlaubt.

6.7 Allgemeine Eingliederung in den üK-Organisationen

6.7.1 Durchführung der üK-Kompetenznachweise

Die üK-Organisationen führen die üK-Kompetenznachweise im Auftrag der Branche Bank durch. Sie stellen sicher, dass die Prüfungsleistungen als Einzelarbeiten, ohne unerlaubte Hilfsmittel absolviert werden und die Resultate gültig sind.

6.7.2 Absenzen

Entschuldbare Gründe

Können lernende Personen aus entschuldbaren Gründen einen üK-Kompetenznachweis oder einen Teil davon nicht ablegen, organisiert die üK-Organisation innert nützlicher Frist einen Nachholtermin.

Als entschuldbare Gründe gelten die im Gesetz aufgeführten Gründe: (Art 324a Abs. 1 OR)

- Krankheit oder Unfall (ärztlicher Nachweis / Arztzeugnis notwendig)
- Schwangerschaft und Mutterschaft
- Todesfall in engerem Umfeld
- Unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst
- Höhere Gewalt

Eigenes Verschulden

Lernende Personen, welche aus unentschuldbaren Gründen und/oder aus eigenem Verschulden einen üK-Kompetenznachweis oder einen Teil davon nicht ablegen, erhalten für den entsprechenden Teil null Punkte

• Swiss Banking

(unbrauchbar oder nicht ausgeführt). Die Entscheidungskompetenz liegt dabei bei der durchführenden üK-Organisation.

6.7.3 Wiederholung

Lernende Personen, welche Qualifikationsverfahren insgesamt nicht bestanden haben, können die ungenügenden Qualifikationselemente innerhalb eines Jahres einmal wiederholen.

Über die Wiederholung der üK-Kompetenznachweise infolge einer Lehrjahrwiederholung entscheidet das zuständige kantonale Amt.

6.7.4 Notengebung

Die Umrechnung der Punktzahl in eine Note erfolgt mittels folgender Formel:

$$\text{Note} = \frac{\text{erzielte Punktezahl} \times 5}{\text{max. mögliche Punktezahl}} + 1$$

Es sind nur halbe oder ganze Noten möglich.

Die üK-Organisationen haben die Möglichkeit, die üK-Kompetenznachweise im Nachgang zur Prüfung mit den Lernenden in geeigneter Form aufzuarbeiten.

6.7.5 Weiterleitung der Noten

Die Kommunikation der Noten an die lernenden Personen und Lehrbetriebe nach der Prüfung hat in schriftlicher Form zu erfolgen.

Die Notenerfassung in der Datenaustauschplattform **XXX** erfolgt durch die jeweilig prüfende üK-Organisation. Die Note aus dem ersten üK-Kompetenznachweis muss spätestens bis zum 15. August des **zweiten** Lehrjahrs und die Note des zweiten üK-Kompetenznachweises bis spätestens zum 15. Mai des dritten Lehrjahrs übermittelt werden.

6.7.6 Aufbewahrung

Die korrigierten üK-Kompetenznachweise sind von den jeweiligen üK-Organisationen aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beträgt mindestens ein Jahr nach Eröffnung des Gesamtergebnisses des Qualifikationsverfahrens bzw. nach Abschluss des Rechtsmittelverfahrens.

6.8 Einsichtnahme und Rekurs

Die Einsichtnahme in die üK-Kompetenznachweise resp. einzelne Lernendenbeurteilungen ist nicht möglich.

Einzigste Ausnahme bilden Rekurse gegen Noten der üK-Kompetenznachweise. Diese Rekurse richten sich nach kantonalem Recht.

6.9 Aufsicht

Die Aufsicht über die Reglementierung und Durchführung der üK-Kompetenznachweise der Ausbildungs- und Prüfungsbranche Bank wird von der Schweizerischen Bankiervereinigung, SBVg wahrgenommen.

Zwecks Qualitätssicherung kann die SBVg bei den jeweiligen üK-Organisationen weitere Auskünfte und Einblicke in die üK-Kompetenznachweise verlangen.